

TE OGH 2024/1/19 12Ns71/23x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Jänner 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Sadoghi in der Disziplinarsache gegen Rechtsanwalt Mag. * H*, AZ D 31/22 des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Anwaltsrichterin Dr. L* gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Jänner 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Sadoghi in der Disziplinarsache gegen Rechtsanwalt Mag. * H*, AZ D 31/22 des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Anwaltsrichterin Dr. L* gemäß Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Anwaltsrichterin Dr. L* ist von der Entscheidung über die Berufung des Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 11. April 2023, GZ D 31/22 (6 DV 24/22)-29, nicht ausgeschlossen.

Text

Gründe:

[1] Der Oberste Gerichtshof hat zu AZ 21 Ds 10/23t über die Berufung des Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 11. April 2023, GZ D 31/22 (6 DV 24/22)-29, zu entscheiden.

[2] Nach dem Inhalt des diesem Erkenntnis zugrundeliegenden Schuldspruchs hat der Disziplinarbeschuldigte mit Schreiben vom 2. Juni 2022 nach Beendigung der anwaltlichen Vertretung von * R* die Herausgabe von Originalunterlagen zu einer Unterhaltsforderung verweigert und von der Zahlung zweier offener Kostennoten abhängig gemacht.

[3] Anwaltsrichterin Dr. L* ist Mitglied des zuständigen Senats. Sie zeigte ihre mögliche Ausgeschlossenheit mit der Begründung an, dass sie im Jahr 2018 im Auftrag von Prof. Mag. * B* (unter anderem) aus einer anwaltlichen Vertretung resultierende Schadenersatzansprüche gegen den Disziplinarbeschuldigten geltend gemacht und die Herausgabe von Unterlagen der Mandantin verlangt habe. Die Übernahme der Vertretung in dieser Angelegenheit habe sie gemäß § 25 RL-BA 2015 der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer angezeigt. [3] Anwaltsrichterin

Dr. L* ist Mitglied des zuständigen Senats. Sie zeigte ihre mögliche Ausgeschlossenheit mit der Begründung an, dass sie im Jahr 2018 im Auftrag von Prof. Mag. * B* (unter anderem) aus einer anwaltlichen Vertretung resultierende Schadenersatzansprüche gegen den Disziplinarbeschuldigten geltend gemacht und die Herausgabe von Unterlagen der Mandantin verlangt habe. Die Übernahme der Vertretung in dieser Angelegenheit habe sie gemäß Paragraph 25, RL-BA 2015 der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer angezeigt.

Rechtliche Beurteilung

[4] Gemäß § 64 DSt iVm § 43 Abs 1 Z 3 StPO ist ein Richter vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Die Bestimmungen über die Ausschließung stellen auf den äußeren Anschein ab. Entscheidend ist daher auch unter dem Aspekt des § 43 Abs 1 Z 3 StPO nicht die subjektive Ansicht des betroffenen Richters oder Ablehnenden, sondern die Frage, ob die äußeren Umstände geeignet sind, bei einem verständig würdigenden objektiven Beurteiler naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Dienstverrichtung zu wecken (vgl RIS-Justiz RS0097086 [T5]; Lässig, WK-StPO § 43 Rz 10 f mwN). [4] Gemäß Paragraph 64, DSt in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer 3, StPO ist ein Richter vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Die Bestimmungen über die Ausschließung stellen auf den äußeren Anschein ab. Entscheidend ist daher auch unter dem Aspekt des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer 3, StPO nicht die subjektive Ansicht des betroffenen Richters oder Ablehnenden, sondern die Frage, ob die äußeren Umstände geeignet sind, bei einem verständig würdigenden objektiven Beurteiler naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Dienstverrichtung zu wecken vergleiche RIS-Justiz RS0097086 [T5]; Lässig, WK-StPO Paragraph 43, Rz 10 f mwN).

[5] Die pflichtgemäße Wahrnehmung der Interessen eines Mandanten gegen den Disziplinarbeschuldigten in einer anderen Sache und die Erfüllung von Pflichten nach der RL-BA per se sind aber nicht geeignet, die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit eines Anwaltsrichters in Zweifel zu ziehen (vgl zu wertungsmäßig gleichgelagerten Fällen bei Berufsrichtern RIS-Justiz RS0096683 [gesetzeskonforme Erfüllung von Dienstpflichten] und RS0097017 [Verurteilung in einer anderen Strafsache]; allgemein Lässig, WK-StPO § 43 Rz 12 und 21). Gründe iSd § 64 DSt iVm § 43 Abs 1 Z 3 StPO liegen daher nicht vor. [5] Die pflichtgemäße Wahrnehmung der Interessen eines Mandanten gegen den Disziplinarbeschuldigten in einer anderen Sache und die Erfüllung von Pflichten nach der RL-BA per se sind aber nicht geeignet, die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit eines Anwaltsrichters in Zweifel zu ziehen vergleiche zu wertungsmäßig gleichgelagerten Fällen bei Berufsrichtern RIS-Justiz RS0096683 [gesetzeskonforme Erfüllung von Dienstpflichten] und RS0097017 [Verurteilung in einer anderen Strafsache]; allgemein Lässig, WK-StPO Paragraph 43, Rz 12 und 21). Gründe iSd Paragraph 64, DSt in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer 3, StPO liegen daher nicht vor.

Textnummer

E140376

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0120NS00071.23X.0119.000

Im RIS seit

30.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at